

BÜRGERVEREIN Würzburg-Rottenbauer (e. V.)

SATZUNG

vom 12. August 2009
(mit den Änderungen vom 9. Oktober 2009)

Präambel

Wir wollen ein Team aufbauen, das in der Lage ist, den Stadtteil Rottenbauer weiter voranzubringen und Gehör zu verschaffen, und das andere Bürger begeistert, sich selbst für ihren Stadtteil zu engagieren.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Würzburg-Rottenbauer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, Anliegen der Bürgerschaft gegenüber den zuständigen Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung sowie Umwelt- und Landschaftsschutz in Würzburg - vornehmlich im Stadtteil Rottenbauer.
- 2) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Erhaltung, Weiterentwicklung und Neugestaltung kultureller Strukturen und Traditionen z. B. in Form von Ausstellungen, Lesungen, Konzerte;
 - Erhaltung und Weiterentwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur im Stadtteil Rottenbauer sowie im Gewerbegebiet Rottenbauer/Heuchelhof;
 - Integrationsveranstaltungen;
 - Erhaltung und Weiterentwicklung der natürlichen Umwelt, insbesondere auch im Rottenbauerer Grund, sowie Schutz vor schädlichen Umwelt- und Umfelfeinflüssen;
 - Anregung und Erarbeitung von Konzepten für die Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorenarbeit.
- 3) Der Bürgerverein kann Arbeitskreise bilden. Über die Bildung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand. Die Leitung eines Arbeitskreises obliegt jeweils einem Besonderen Vertreter (§ 30 BGB) mit Alleinvertretungsbefugnis. Die Tätigkeit der Arbeitskreise darf nicht im Widerspruch zum Zweck der Satzung stehen. Die Arbeitskreise können sich einen eigenen Namen geben mit dem deutlich erkennbaren Zusatz „... im Bürgerverein Würzburg-Rottenbauer e.V.“ Der eigene Name des Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind aufzubringen insbesondere durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel staatlicher, kommunaler oder anderer Stellen.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragssatzung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die ihren Wohnsitz in Würzburg, insbesondere im Stadtteil Rottenbauer hat oder dort zu begründen beabsichtigt.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages über die Aufnahme.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Organe

Organe des Bürgervereins Würzburg-Rottenbauer e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- 2) Alle Mitglieder sind per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Ist eine Einladung per E-Mail im Einzelfall nicht möglich, erfolgt die Einladung schriftlich.
- 3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann gegenüber der Mitgliederversammlung eine Abstimmungsempfehlung geben. Ist die Frist nicht gewahrt, kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen wird.
- 4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Versammlungsleiter (bei Neuwahlen);
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d) die Wahl des Beirats (§ 11);
 - e) die Entlastung des Vorstands und der Beisitzer;
 - f) die Abberufung des Vorstandes: sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
 - h) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 12);
 - i) die Abstimmung über die ihr vom Vorstand bzw. Mitgliedern zur vorgelegten Anträge zu Vereinsangelegenheiten;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 13);
 - k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - l) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3).

- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Einladungsmängel sind geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit für zwei Kandidaten findet ein weiterer Wahlgang statt. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Bürgervereins Würzburg-Rottenbauer e.V. besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) einem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter jeweils allein vertreten. Schriftführer und Schatzmeister vertreten nur gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele und Vereinszwecke. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den Bürgerverein Heuchelhof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Stadtteilen Heuchelhof und Rottenbauer zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12. August 2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die notwendigen Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2009 beschlossen.

Würzburg, 9. Oktober 2009

(1. Vorsitzender)